

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen  
- Jugendamt -  
im Bereich des LWL

Ansprechpartner:  
Norbert Rikels/Susanne Eiter

Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-4593  
Fax: 0251 591-71 4593  
E-Mail: norbert.rikels@lwl.org/  
susanne.eiter@lwl.org

Az.: 50 80 31

Münster, 22.12.2014

## **Rundschreiben 35/2014**

### **Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege**

#### **Mein Rundschreiben 19/2014 vom 18.08.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir Sie über einen personellen Wechsel im Bereich der Kindertagesbetreuung informieren. Seit November diesen Jahres hat Susanne Eiter die Nachfolge von Norbert Rikels angetreten und ist damit als Sachbereichsleiterin für die Finanzierung von Kindern mit Behinderung verantwortlich. Norbert Rikels tritt im Februar 2015 nach vielen Jahren guter Arbeit in den Ruhestand und ist bis dahin nur noch an einzelnen Tagen im Büro. Susanne Eiter war bislang in der LWL-Behindertenhilfe und der Organisationsentwicklung tätig. Eine ausführliche Info erfolgt in der nächsten Ausgabe der Jugendhilfe Aktuell.

Darüber hinaus möchten wir Sie informieren, dass der Landesjugendhilfeausschuss in der Sitzung vom 15.12.2014 beschlossen hat, dass der LWL ab dem 01.08.2015 eine LWL-Pauschale in Höhe von 5.000,- Euro für jedes anerkannte Kind mit Behinderung in der Kindertagespflege bereitstellt. Dieser Betrag wird zusätzlich zu den seit dem 01.08.2014 mit Änderung des Kinderbildungsgesetzes vom Land an das Jugendamt gezahlten 3,5-fachen Pauschalen für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, in Tagespflege gezahlt.

Die Ergebnisse des vom Landesjugendhilfeausschuss beauftragten Modellprojektes „Kinder mit Behinderung“ wurden in der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses im März 2014 von Frau Prof. Dr. Kron (Universität Siegen) vorgestellt. Die wesentlichen Ergebnisse: Kinder mit Behinderung werden in Tagespflege derzeit nur unzureichend gefördert. Zu einer bedarfsgerechten Förderung sind vor allem erforderlich:

- eine Absenkung der Anzahl der betreuten Kinder aufgrund des behinderungsbedingten Mehraufwandes,
- eine besondere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie ihrer Vertretung,
- ggf. behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände.

In der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses vom Juni 2014 wurde die Verwaltung mit der Entwicklung von fachlichen Empfehlungen und von Förderrichtlinien beauftragt.

Für die Förderung des LWL werden zunächst keine Förderrichtlinien erlassen, sondern die Förderung erfolgt anhand festgelegter vorläufiger Eckpunkte, die die Grundlagen der Förderung regeln. Diese sollen für einen Anfangszeitraum von 3 Jahren erprobt werden und dann ggf. in Richtlinien umgewandelt werden. Hintergrund ist, dass derzeit noch sehr wenige verlässliche Informationen über dieses relativ junge Arbeitsfeld vorliegen, so dass auch bei der Finanzierung Flexibilität erforderlich ist.

Außerdem haben wir (ebenfalls vorläufige) Empfehlungen erarbeitet, die nicht nur die Kindertagespflege selbst betreffen, sondern auch die Fachberatung. Die Eckpunkte und die Empfehlungen sind anliegend beigefügt.

### **Für welche Kinder ist die Förderung des LWL bestimmt?**

Wie auch bei der Förderung nach den Richtlinien des LWL werden hier Kinder mit Behinderung unterstützt. Eine Voraussetzung ist somit, dass das Kind im Sinne von § 53 SGB XII wesentlich behindert ist oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist und dies vom LWL-Landesjugendamt festgestellt wurde.

### **Welche weiteren Fördervoraussetzungen müssen vorliegen?**

Die Tagespflegeperson muss über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und eine Konzeption gemäß § 13 KiBiz vorlegen.

In dem formgerechten Antrag bestätigt das örtliche Jugendamt, dass die Räumlichkeiten zur Durchführung der Kindertagespflege geeignet sind. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass dort auch Kinder mit körperlichen oder mehrfachen Behinderungen betreut werden können.

Vorraussetzung ist desweiteren, dass die jeweilige Obergrenze von Kindern in der Tagespflegegruppe um jeweils einen Platz pro anerkanntem Kind mit Behinderung abgesenkt wird. Beispielsweise ist die gesetzlich vorgesehene Gruppenstärke von 5 oder in einer Großtagespflege von 9 Kindern jeweils pro anerkanntem Kind mit Behinderung um einen Platz abzusenken auf insgesamt 4, bzw. 8 betreute Kinder.

### **Welche Qualifikation muss die Tagespflegeperson erfüllen?**

Die Tagespflegeperson sollte eine Fachkraft im Sinne von § 1 der Personalvereinbarung sein oder über eine vergleichbare Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen verfügen.

Hier gibt es bislang für die notwendige Qualifizierung der Tagespflegepersonen kein spezifisches Angebot für Kinder mit Behinderung. Daher wird angestrebt, diese Qualifizierung vom LWL selbst und zwar durch das LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho anzubieten. Der Jugendhof Vlotho wird die Qualifizierung in eigenen Räumen aber auch dezentral anbieten. Eine Konzeption dazu wird derzeit entwickelt. Das Angebot wird Ihnen Anfang 2015 vorgestellt.

Gerade in der Anfangszeit wird es erforderlich sein, dass die Tagespflegepersonen sich parallel zur Betreuung der Kinder noch qualifizieren. Ausreichend ist daher auch der Nachweis einer Anmeldung zu einer Qualifizierung betreffend die Spezifika für Kinder mit Behinderungen zur Anerkennung. Sofern die Tagespflegeperson bereits über eine Qualifizierung im Sinne des § 1 der Personalvereinbarung verfügt, ist den Antragsunterlagen ein entsprechender Nachweis oder eine Bestätigung durch das zuständige Jugendamt beizufügen.

### **Was passiert bei Abwesenheit oder Ausfall der Tagespflegeperson?**

Wichtig ist gerade bei der Tagespflege, dass eine Vertretungsperson im Fall der Verhinderung der Tagespflege insbesondere im Krankheitsfall bereit steht, die dann die Betreuung der Kinder übernimmt.

Bitte beachten Sie hier, dass auch für eine Vertretungsperson eine Qualifizierung in der inklusiven Kindertagespflege wünschenswert ist und insbesondere bei Kindern unter 3 Jahren auch bei einer Vertretung eine Eingewöhnung stattfindet. Im Idealfall ist daher auch ein Kontakt des Kindes zur Vertretung vorab zu gewährleisten.

### **Welche finanziellen Förderungen werden vom LWL erbracht?**

Der LWL zahlt im Rahmen der Förderung eine zusätzliche Zusage von 5.000,- Euro pro Kind mit Behinderung für ein Kindergartenjahr. Die Pauschale wird an das Jugendamt bewilligt und ausbezahlt.

Dies hat den Hintergrund, dass die Tagespflegepersonen möglichst nicht mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand belastet werden sollen.

### **Wofür sind diese Leistungen genau zu verwenden?**

Die an das Jugendamt gezahlte Pauschale soll in erster Linie die Arbeit der Tagespflegeperson unterstützen. Dies bedeutet, dass ihr ein finanzieller Ausgleich für die Absenkung der Obergrenze von betreuten Kindern um jeweils einen Platz pro anerkanntem Kind mit Behinderung gewährt werden soll. Darüber hinaus können die Mittel für die Beratung und Qualifizierung der Tagespflegeperson und die Vertretung im Falle der Verhinderung genutzt werden. Auch für Sachkosten in Form von behindertengerechtem Spielmaterial, Büchern, etc. kann die Pauschale verwendet werden.

### **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Die Antragstellung erfolgt entsprechend den Richtlinien des LWL für die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten durch das zuständige Jugendamt mit formgerechtem Antrag. Diesem Antrag ist eine Datenschutzerklärung seitens der Erziehungsberechtigten sowie eine (amts-)ärztliche Stellungnahme zum Behinderungsbild beizufügen.

Eine Förderung beginnt spätestens zwei Monate nach Eingang des vollständigen Antrages. Anträge für eine Bewilligung zum 01.08.2015 sollten somit bis spätestens zum 01.06.2015 beim Landschaftsverband vollständig vorliegen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke erhalten Sie in Kürze per Rundschreiben und finden Sie dann auch im Internet unter [lwl.org](http://lwl.org) auf den Seiten des LWL-Landesjugendamtes.

### **Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?**

Der Betrag von 5.000,- Euro wird pro Kind mit Behinderung und Kindergartenjahr an das zuständige Jugendamt gezahlt. Mindestens 80% der Mittel sind für direkte Finanzierung und Unterstützung der Tagespflegeperson zu verwenden. Weitere Mittel können z.B. für die Fortbildung der Tagespflegeperson, Mehraufwand in Form von behinderungsgerechtem Material, Büchern, etc. genutzt werden.

Nach Ablauf des Kindergartenjahres ist vom Jugendamt ein Nachweis in Form einer Kostenübersicht vorzulegen. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel können zurückgefordert werden. Belege sind vom Jugendamt nicht vorzulegen.

Die Förderung des LWL für die Kinder mit Behinderung in der Kindertagespflege erfolgt für eine Erprobungszeit von 3 Jahren ohne explizit dafür beschlossene Förderrichtlinie sondern im Rahmen vorläufiger Eckpunkte.

Im Übrigen finden die Ihnen ja bekannten Richtlinien für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen entsprechende ergänzende Anwendung.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Auskunft zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in das Jahr 2015!

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Im Auftrag

gez. Norbert Rikels/Susanne Eiter